



# Amtsblatt

*Amtliche Mitteilungen des Landkreises  
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim*

**Herausgeber:**

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
Konrad-Adenauer-Str. 1  
91413 Neustadt a.d.Aisch

**Ansprechpartner:** Anne Wagner

Telefon: 09161 92-1006

Telefax: 09161 92-91006

E-Mail: [amtsblatt@kreis-nea.de](mailto:amtsblatt@kreis-nea.de)

Internet: <http://www.kreis-nea.de>

**Verantwortlich:** Landrat Dr. Christian von Dobschütz

**Nächster Redaktionsschluss:** 11.05.2026

Nr. 9

Jahrgang 2026

07.05.2026

LANDKREIS  
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM  
Haushaltssatzung 2026

**Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des  
Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

**I.**

Der Kreistag des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat in öffentlicher Sitzung am 30.01.2026 folgenden Beschluss gefasst:

**HAUSHALTSSATZUNG DES  
LANDKREISES NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM  
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2026**

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LkrO) für den Freistaat Bayern erlässt der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

1. Der als Anlage beigefügte HAUSHALTSPLAN für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt im

<u>Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	155.216.700 Euro
und im	
<u>Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	28.239.700 Euro
ab.	

2. Die als Anlage beigefügten WIRTSCHAFTSPLÄNE für das SONDERVERMÖGEN des Landkreises für das Haushaltsjahr 2026 werden hiermit festgesetzt; sie schließen wie folgt ab:

a) <u>Erfolgsplan des Sondervermögens Kliniken des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim</u>	
in den Erträgen und	377.980 Euro
in den Aufwendungen auf	450.180 Euro
Jahresfehlbetrag	72.200 Euro
b) <u>Vermögensplan des Sondervermögens Kliniken des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim</u>	
in den Erträgen und	72.200 Euro
in den Aufwendungen auf	72.200 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.647.200 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 22.180.000 Euro festgesetzt.

**§ 4**

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 69.727.274,59 Euro (Umlagesoll gem. der vorläufigen Steuer- und Umlagekraftzahlen) festgesetzt.
- (2) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl der
    - a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 49,5 v. H.
    - b) Grundsteuer B (Grundstücke) 49,5 v. H.
  2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 49,5 v. H.
  3. Aus den Schlüsselzuweisungen 49,5 v. H.
  4. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer 49,5 v. H.
- (3) Für die gemeindefreien Gebiete wird der Steuersatz (Hebesatz) wie folgt festgesetzt:  
Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 235 v. H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.800.000 Euro festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, 20.04.2026

Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
gez. Dr. Christian von Dobschütz, Landrat

**II.**

Die Regierung von Mittelfranken hat den Haushalt 2026 des Landkreises Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim mit Schreiben vom 15.04.2026, Gz. RMF - SG12 – 1512 – 10-18-9 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

**III.**

Gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung wird die Haushaltssatzung 2026 des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2026 samt dem Haushaltsplan 2026 sowie den weiteren Anlagen liegt **bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung** im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d. Aisch, Zimmer D1.22, während den allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Außerdem kann die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ab dem 07.05.2026 auf der Homepage des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim [www.kreis-nea.de](http://www.kreis-nea.de) eingesehen werden.

LkrABI. Nr. 9/2026

LANDKREIS  
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM  
Taxitarifordnung 2026

**Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad  
Windsheim über Beförderungsentgelte und Beförderungsbe-  
dingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Neustadt  
a.d.Aisch-Bad Windsheim (Taxitarifordnung – TTO)  
vom 31.03.2026**

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 2808), und auf Grund von § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom

28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2022 (GVBl. S.225)

folgende Verordnung:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für alle Taxen, die von der Genehmigungsbehörde für den Gelegenheitsverkehr im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zugelassen sind und ihren Betriebssitz im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim haben.

### § 2 Pflichtfahrgebiet

- (1) Pflichtfahrgebiete sind
1. die Stadt Bad Windsheim und die Gemeinde Illesheim,
  2. die Stadt Neustadt a.d.Aisch und die Gemeinde Diespeck,
  3. die Stadt Scheinfeld und der Markt Markt Bibart,
  4. die Stadt Uffenheim und die Gemeinden Weigenheim und Gollhofen,
  5. die Gemeinde Burghaslach
- für die Taxen mit Betriebssitz in einem Pflichtfahrgebiet.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 genannten Gebiete sind zugleich Pflichtfahrgebiete im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG.
- (3) Ein Beförderungsanspruch besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (4) Für alle Fahrten mit Taxen innerhalb des Pflichtfahrgebietes ist ein Beförderungsentgelt gem. § 3 Abs. 1 bis 7 dieser Verordnung zu fordern.
- (5) Im Pflichtfahrgebiet dürfen Fahrgäste nur mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger befördert werden. Dies gilt nicht für frei vereinbarte Fahrten zu gesellschaftlichen Anlässen, insbesondere zu Hochzeiten oder Beerdigungen, sofern und solange die Taxe hierfür für einen bestimmten Zeitraum gemietet ist. In diesen Fällen ist das auf dem Dach der Taxe befindliche Taxischild zu verhüllen.

### § 3 Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus
1. Mindestfahrpreis für die Inanspruchnahme einer Taxe,
  2. Kilometerpreis,
  3. Zeitpreis.
- (2) Der Mindestfahrpreis beträgt 4,80 €. Er enthält eine Fahrtleistung von 0,20 € (=74,1 Meter). Der Mindestfahrpreis ist auch zu entrichten, wenn die Fahrt aus Gründen, die der Bestellende zu vertreten hat, nach der Auftragserteilung nicht durchgeführt wird.
- (3) Der Kilometerpreis beträgt unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen 2,70 € je Kilometer. Dies entspricht 0,10 € je 37,04 Meter. Der Kilometerpreis fällt nur an, wenn ein Fahrgast befördert wird oder wenn nach ausdrücklichem Auftrag des Fahrgastes eine Leerfahrt unternommen wird. Als Leerfahrt gilt nicht die Anfahrt zum Einstiegsort des Fahrgastes.
- (4) Der Zeitpreis beträgt 43 € je Stunde. Dies entspricht 0,20 € je 16,74 Sekunden. Der Zeitpreis wird bei verkehrsbedingter und kundenbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit zur Berechnung des Fahrpreises herangezogen. Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt 15,93 km/h.
- (5) Bei der Beförderung von fünf oder mehr Fahrgästen mit einem Großraumfahrzeug wird ein Zuschlag von 9,10 € erhoben.
- (6) Weitere Zuschläge, insbesondere für die Beförderung von Gepäck oder Kleintieren, werden nicht erhoben.
- (7) Für Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes oder über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt

für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren.

### § 4 Störungen

- (1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach der zurückgelegten Wegstrecke zu berechnen. Für jeden vollendeten Kilometer nach Maßgabe des serienmäßigen Wegstreckenzählers ein Betrag von 2,70 € zu berechnen. Ist auch der serienmäßige Wegstreckenzähler gestört, kann ein Fahrpreis nicht in Rechnung gestellt werden.
- (2) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

### § 5 Allgemeine Vorschriften

- (1) Das Fahrpersonal hat diese Verordnung in der Taxe mitzuführen und jedem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Auf Verlangen ist jedem Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt unter Angabe der Fahrtstrecke, der Ordnungsnummer der Taxe sowie des Namens und der Betriebsadresse des Unternehmens mit Datum und Unterschrift auszustellen.
- (3) Das Fahrpersonal ist mit den Vorschriften dieser Verordnung vertraut zu machen und zur ihrer Befolgung anzuhalten.
- (4) Sofern der Fahrgast nicht etwas anderes bestimmt, hat das Fahrpersonal den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.
- (5) Fahrgäste müssen den auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreis jederzeit ablesen können. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger entsprechend zu beleuchten.
- (6) In jeder Taxe sind die Anschrift des Betriebssitzes des Unternehmens sowie das amtliche Kennzeichen des Fahrzeuges an einer für die Fahrgäste gut sichtbaren Stelle anzubringen.
- (7) Beim Auf- und Abladen von Gepäck soll das Fahrpersonal den Fahrgästen behilflich sein.
- (8) Die Beförderung von Assistenzhunden ist verpflichtend.
- (9) Das Fahrpersonal muss während des Dienstes stets einen Betrag von 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

### § 6 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer fahrlässig oder vorsätzlich den Vorschriften dieser Verordnung zuwider handelt, kann gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden.

### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim über Beförderungsentgelt und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (Taxitarifordnung) vom 01.08.2024 außer Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, den 31.03.2026  
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
gez. Dr. von Dobschütz, Landrat

LkrABI. Nr. 9/2026

LANDKREIS  
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM  
Verleihung von Auszeichnungen

Entsprechend § 6 Absatz 3 der Satzung über die Auszeichnungen des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wird bekannt gemacht, dass in der Sitzung des Kreistages am 17.04.2026

- Wolfgang Eckardt, Bad Windsheim
  - Dieter Hummel, Bad Windsheim
- für besondere Verdienste um den Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim mit der Kreisehrenmedaille in Silber ausgezeichnet wurden.

Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
gez. Dr. Christian von Dobschütz, Landrat

LkrABI. Nr. 9/2026

ARBEITSGEMEINSCHAFT ZUR ERZEUGUNG UND  
VERMARKTUNG VON  
QUALITÄTSMIVOLLFLEISCHSCHWEINEN BAYERN  
(AEVB) E.V.  
**Vereinsauflösung**

Der Verein "Arbeitsgemeinschaft zur Erzeugung und Vermarktung von Qualitätssvollfleischschweinen Bayern (AEVB) e.V." Scheinfeld ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche beim Liquidator anzumelden. Scheinfeld, den 01.05.2026. Name und Anschrift des Liquidators:  
Hermann Engel, Kornweg 2, 96465 Neustadt

LkrABI. Nr. 9/2026

ZWECKVERBAND  
" FERNWÄRMEVERSORGUNG ILLESHEIM "  
**Haushaltssatzung 2026**

HAUSHALTSSATZUNG des Zweckverbandes "Fernwärmeversorgung Illesheim" (Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband „Fernwärmeversorgung Illesheim“ folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage angefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	3.553.000 €
in den Aufwendungen mit	2.769.100 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.020.000 €
ab.	

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Umlagen werden nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Bad Windsheim, den 02.04.2026  
Zweckverband Fernwärmeversorgung Illesheim  
Jürgen Heckel, Erster Bürgermeister und Zweckverbandsvorsitzender

Hinweis:

- I. Der Zweckverband „Fernwärmeversorgung Illesheim“ hat dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltsstzung für das Haushaltsjahr 2026 vorgelegt. Mit Schreiben des Landratsamtes vom 25.03.2026 (Az: 21-9140-Di) wurde diese rechtsaufsichtlich genehmigt.
- II. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Fernwärmeversorgung Illesheim“, Vorm Rotenburger Tor 2, 91438 Bad Windsheim, zur Einsicht aus.

LkrABI. Nr. 9/2026